

Federführung	Dezernat II Amt für öffentliche Ordnung Szabo, Szilard
--------------	--

AZ./Datum:	/25.05.2024		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	04.06.2024

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Fellbach**Bezug: ---****Beschlussantrag:**

Änderung der BV 133/2024/1 ggü. der Ursprungsvorlage: § 7 Abs. 8 Satz 2 (Ausnahme vom Verbot des Mitführens von Hunden) nachträglich ergänzt. § 8 Abs 1. Ziff. 7 entsprechend korrigiert.

Änderung der BV 133/2024/2 ggü. der Ursprungsvorlage: § 2 Abs. 2 ergänzt (Zugang zu nichtschulischen Einrichtungen, speziell zur Turn- und Festhalle Oeffingen).

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 04.06.2024 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**Satzung
über die
Benutzung der Schulhöfe
der Stadt Fellbach
(Benutzungsordnung Schulhöfe)**

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Stadt Fellbach betreibt die in § 2 genannten Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf Schulhöfen der Stadt Fellbach und die schutzwürdigen Belange der Schule sowie der Anwohner.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft, diese sind: Maicklerschule, Silcherschule, Zeppelinschule, Auberlen-Realschule, Friedrich-Schiller-Gymnasium, Wichernschule, Anne-Frank-Schule, Albert-Schweitzer-Schule, Hermann-Hesse-Realschule, Gustav-Stresemann-Gymnasium, Schillerschule.
- (2) Von Absatz 1 ausgenommen ist der Zugang zu nichtschulischen Einrichtungen, welche nur über die jeweiligen Schulhöfe erreichbar sind. Namentlich betrifft dies bezogen auf die Schillerschule den Zugang zur Turn- und Festhalle Oeffingen.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb und sind in Zeiten des Schulbetriebs ausschließlich der Nutzung durch Schulseitige vorbehalten.

Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 5

Benutzungszeiten

Die Schulhöfe sind während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 17:30 – 22:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Außerhalb des Schulbetriebs sind die Schulhöfe täglich von 06:30 – 22:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Außerhalb dieser Benutzungszeiten besteht ein Benutzungsverbot.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmegenehmigungen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Stadt Fellbach erteilen.

§ 7

Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf Schulhöfen sind Störungen und Belästigungen Dritter untersagt.
- (2) Die Benutzungszeiten gem. § 5 der Benutzungsordnung sind einzuhalten.
- (3) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist untersagt.
- (4) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (5) Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Das Schulgelände ist sauber zu halten und Beschädigungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand ist verboten.
- (7) Das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung ist untersagt.
- (8) Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgelände ist untersagt. Von den Schulleitungen genehmigte Hunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (9) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.

- (10) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth-Lautsprecheranlagen) dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (11) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken.
- (12) Es ist verboten, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich auf dem Schulhof außerhalb der in § 5 genannten Benutzungszeiten zwischen 22:00 und 06:30 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 06:30 – 17:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält.
 2. ruhestörenden Lärm verursacht.
 3. alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen mitführt oder konsumiert.
 4. das Gelände verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle wegwirft.
 5. sich in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufhält.
 6. den Schulhof mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung befährt oder dort parkt.
 7. Hunde mitführt, die nicht ausnahmsweise genehmigt sind.
 8. auf dem Schulhof raucht.
 9. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) in einer Weise nutzt, dass Dritte gestört werden.
 10. unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt
 11. oder ohne Genehmigung Informationsstände betreibt oder Flugblätter zu politischen Zwecken verteilt.
 12. Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 (1), (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 8 (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen wurde.

§ 9

Inkrafttreten

(Diese Benutzungsordnung tritt am ___ in Kraft.)

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Immer wieder gehen bei der Stadtverwaltung, speziell im Amt für öffentliche Ordnung, Beschwerden ein, weil sich in den späten Abend- / Nachtstunden schulfremde Personen auf städtischen Schulhöfen aufhalten und dabei Lärm verursachen, der die Nachtruhe der Anwohner:innen beeinträchtigt. Sobald der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) oder der Polizeivollzugsdienst (PVD) aufgrund der Beschwerden hinzugerufen werden, ist bei deren Ankunft vielfach zu beobachten, dass sich die betreffenden Personen schlagartig leise verhalten. Das Aussprechen eines Platzverweises ist dann – weil eine Ruhestörung nicht mehr attestiert werden kann – nicht mehr verhältnismäßig. Bislang fehlt eine Rechtsgrundlage, um hier wirksam Abhilfe zu schaffen.

Die Verwaltung hat deshalb eine Benutzungsordnung als „Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Fellbach“ erarbeitet. Diese soll für alle Schulen in städtischer Trägerschaft gelten. Die einzelnen Schulen sind in § 2 aufgeführt. Von den Regelungen der Benutzungsordnung ausgenommen ist der Zugang zu nichtschulischen Einrichtungen, welche nur über die jeweiligen Schulhöfe erreichbar sind. Dies betrifft insbesondere bezogen auf den Schulhof der Schillerschule den Zugang zur Turn- und Festhalle Oeffingen.

Verständlicherweise dienen die Schulhöfe in erster Linie dem Schulbetrieb und sind währenddessen in der Regel der Nutzung durch Schulseitige vorbehalten. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

Die Benutzungszeiten sind in § 5 geregelt:

„Die Schulhöfe sind während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 17:30 – 22:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Außerhalb des Schulbetriebs sind die Schulhöfe täglich von 06:30 – 22:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben. Außerhalb dieser Benutzungszeiten besteht ein Benutzungsverbot.“

Aufgrund dieser Regelung dürfen sich künftig nach 22:00 Uhr keine Personen mehr zur außerschulischen Nutzung auf den Schulhöfen aufhalten. KOD und PVD erhalten hierdurch eine Rechtsgrundlage, um schulfremde Personen bei Nacht des Platzes zu verweisen. Es müssen somit künftig nicht erst Lärmbeschwerden eingehen, um handeln zu können.

Die Satzung dient somit vorrangig der Einhaltung der Nachtruhe zu Gunsten derjenigen Bürger:innen, die in der unmittelbaren Umgebung von Schulhöfen leben. Die Verwaltung bittet den Gemeinderat daher um Beschlussfassung der vorliegenden Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---